Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/21 2004/06/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.2004

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21 Abs1 Z3 idF 1992/314;

Rechtssatz

Ein "Doppelersatz" von Aufwendungen kommt nicht in Betracht (Hinweis E vom 18. Juni 2003, Zlen2003/06/0020 und 0026), sodass die fraglichen Kindergartenkosten vorweg um allfällige zweckbestimmte, sachlich kongruente Leistungen der öffentlichen Hand (nur solche kommen hier in Betracht) zu kürzen wären. (Das hat sich im Beschwerdefall aber nicht ergeben; Näheres hiezu im vorliegenden E.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004060095.X06

Im RIS seit

19.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at